

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
zum 8. Punkt der Tagesordnung
der 19. ordentlichen Hauptversammlung
am 4. Juni 2018**

über

**die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals zur Ausgabe an Gläubiger von
Wandelschuldverschreibungen und
die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
Wandelschuldverschreibungen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, auszugeben
(TOP 8 – Wandelschuldverschreibungen 2018)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz erstatten gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der S&T AG am 4. Juni 2018.

1. S&T AG mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift 4021 Linz, Industriezeile 35, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 190272 m, hat gegenwärtig 63.442.392 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 63.442.392.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2018 zu TOP 8 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 1. *„Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf bis zu 10.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.000.000,-- verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, jeweils auch in mehreren Tranchen*

gegen Barwerte auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.

- 2. Diese Ermächtigung kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl von 10.000.000 Stück auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch Aktien aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.*
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Ausgabe gegen Barwerte, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 5 Abs 6 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln, das heißt insbesondere anhand des Preises einer üblichen festverzinslichen Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Wertes des Wandlungsrechts, der sonstigen, konkreten Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibungen (zum Beispiel Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wandelschuldverschreibung; Wandlungspflicht; Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Wandlung; fixes oder variables Wandlungsverhältnis; etc.), der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft und des aktuellen Marktzinses.*

Der Vorstand ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- (a) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis;*
- (b) eine Festlegung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;*
- (c) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung nicht oder nicht ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern auch eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;*
- (d) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;*
- (e) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten;*
- (f) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) der Gläubiger zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren;*
- (g) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; oder*
- (h) das Recht der Gesellschaft, die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen statt mit neuen Aktien aus bedingtem Kapital oder genehmigtem Kapital auch mit eigenen Aktien der Gesellschaft oder im Wege einer Lieferung durch Dritte (oder einer Kombination daraus) zu bedienen.*

4. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

5. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,-- durch

Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juni 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen (Bedingtes Kapital 2018).

6. *Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 6 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juni 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen. (Bedingtes Kapital 2018)“

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die mit dem zu beschließenden bedingten Kapital nach § 5 Abs 6 der Satzung (das "**Bedingte Kapital 2018**") unterlegt werden können, hat der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären der S&T AG, gleich ob die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der S&T AG im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (und insofern auch im Zusammenhang mit dem Bedingten Kapital 2018) ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:
6. S&T AG will weiterhin wachsen und ist dementsprechend auf eine umfassende Flexibilität in der Unternehmensfinanzierung angewiesen. Die Finanzierung von organischen Wachstumsschritten und möglichen Unternehmenserwerben erfordern größtmögliche Flexibilität. Die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2018 dient der Erhöhung der Flexibilität der S&T AG für strategische Transaktionen. Um das Instrument einer Wandelschuldverschreibung im Interesse der Gesellschaft bestmöglich zu nutzen, ist ein Bezugsrechtsausschluss angemessen und erforderlich. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass eine umgehende Platzierung von Wandelschuldverschreibungen bei ausgewählten Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung ermöglicht wird, wodurch in vielen Fällen meist bessere Konditionen erreicht werden, insb auch im Vergleich mit (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierung, Anleihen ohne Wandlungsrecht).

Die günstigeren Finanzierungskonditionen ergeben sich aus der Kombination der folgenden Faktoren: Wandelschuldverschreibungen sind verzinst und haben in der Regel

einen Rückzahlungsanspruch auf das Kapital. Zusätzlich besteht das Recht, zu einem grundsätzlich bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis (Wandlungspreis) künftig Aktien der S&T AG zu erwerben, wodurch eine Beteiligung an der Substanz, der Ertragskraft des Unternehmens und einer Wertsteigerung der Aktie ermöglicht wird. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist in der Regel auch vorteilhafter als eine sofortige Kapitalerhöhung (etwa aus genehmigtem Kapital): Gemäß den üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Wandlungs- und/oder Bezugspreis der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen, sodass die S&T AG im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen für die Gesellschaft erreicht werden können, da durch sofortige Platzierung preiswirksame Risiken aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden können.

Der Kursverlauf der Aktien der Gesellschaft sowie die Volatilität der Aktienmärkte generell haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung und die Konditionen von Wandelschuldverschreibungen. Attraktivere Finanzierungskonditionen können erfahrungsgemäß dann erreicht werden, wenn die S&T AG sofort und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann, um die Wandlungs- bzw. Finanzierungskonditionen möglichst zu optimieren. Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss können auch deshalb rascher (und kostengünstiger) ausgegeben werden, weil keine Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Wertpapierprospekts notwendig ist, wenn durch die Emission eine der Ausnahmen von der Prospektpflicht erfüllt ist. Durch eine prospektfreie Emission können auch Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer prospektpflichtigen Emission von Wandelschuldverschreibungen reduziert werden.

Der Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich um dementsprechende Finanzierungsmaßnahmen ohne Zeitverlust und in der dargestellten Weise umsetzen zu können.

7. Wandelschuldverschreibungen können unter Ausschluss des Bezugsrechtes auch dann ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen

Vermögensgegenständen (zB Patenten) verwendet wird. Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt S&T AG, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann – wie bereits in der Vergangenheit – neben organischem Wachstum insbesondere auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset-Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share-Deal*) oder als Mischform der beiden Varianten gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens (oder Teil-) Betriebserwerbs, nämlich *Asset-Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als "**Unternehmenserwerb**" bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Wandelschuldverschreibungen, die das Recht auf Bezug von Aktien am erwerbenden Unternehmen vermitteln, bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen.

Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen durch Unternehmenserwerbe mittels Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der S&T AG nicht belastet wird.

Die Möglichkeit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in bestehenden und neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf der S&T AG kurzfristig zu decken.

8. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen neuen Anlegerkreis von Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.

Bei Emissionen von Wandelschuldverschreibungen ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.

Gerade auf dem internationalen Kapitalmarkt ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen schon gängige Praxis. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene (unter anderem zeitliche) Flexibilität kann es der Gesellschaft ermöglichen, institutionelle Investoren, die sich auf derartige Veranlagungsformen spezialisiert haben, noch besser anzusprechen und als neue Investorenbasis zu gewinnen. Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Wandelschuldverschreibungen verpflichten (Anchor Investor).

Angesichts des ausgesprochen liquiden Marktes für S&T AG-Aktien können die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben, sodass auch insofern in der Regel die Gefahr einer Verwässerung der Aktionärsrechte minimiert werden kann, während der Gesellschaft weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die eine rasche und attraktive Finanzierung der S&T AG ermöglichen.

9. Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder Pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen festlegen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital aus eigenen Aktien oder einer Kombination daraus, unterlegt werden.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus

dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungsperiode, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) und sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages).

Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlage hat der mit dem oder den Sacheinlegern zu vereinbarende Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen – unter sinngemäßer Anwendung der voranstehend dargelegten Vorgangsweise zur Preisfestsetzung – zur Sacheinlage als Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen und der Ausgabebetrag der Aktien wird nach sachlichen, den internationalen Gepflogenheiten entsprechenden Kriterien ermittelt und wahrt die Interessen der Aktionäre, womit eine Verwässerung der Vermögensbeteiligung der Aktionäre möglichst vermieden werden soll.

10. Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots von Wandelschuldverschreibungen ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre der S&T AG ist.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle einer Privatplatzierung von Wandelschuldverschreibungen an ausgewählte Investoren liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass ausgewählte Investoren in ausreichendem Ausmaß Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft zeichnen und die S&T AG ihre Markt- und Wettbewerbsposition durch die Flexibilität ihrer Unternehmensfinanzierung verbessern kann. Der Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme erheblich zu senken und bessere Finanzierungsbedingungen für die S&T AG zu erzielen. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts wäre es der Gesellschaft nicht gleichwertig möglich, rasch und flexibel Marktkonditionen und/oder Akquisitionsmöglichkeiten zu nutzen. Diese Vorteile für die S&T AG kommen auch allen Aktionären zugute und es ist zu erwarten, dass diese Vorteile und somit das Unternehmensinteresse gegenüber einem Eingriff durch Bezugsrechtsausschluss überwiegen.

Der Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist. Schließlich wird ein Ausgabepreis angestrebt werden, bei dem eine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre vermieden wird.

11. Zusammenfassend kommt der Vorstand von S&T AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu begeben, den gesetzlichen Vorschriften der Erforderlichkeit, der Angemessenheit und der sachlichen Rechtfertigung vollkommen entspricht.

Linz, am 14. Mai 2018

Der Vorstand der S&T AG